

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan „Gewerbegebiet Leimengrube“ in Sachsenheim, OT Hohengaslach</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>FFH-Gebiet 7018-341 VS-Gebiet 6919-441</i>	Gebietsname(n) <i>Stromberg Stromberg</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <b>Stadt Sachsenheim</b> - Bauamt - Äußerer Schlosshof 3 und 5 74343 Sachsenheim	Telefon / Fax / E-Mail  Fon: 07147/28-155 Fax: 07147/28-153
1.4	Gemeinde	<i>Sachsenheim</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Ludwigsburg</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde LRA Ludwigsburg</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Die Stadt Sachsenheim beabsichtigt am nördlichen Ortsrand des OT Hohengaslach das Gewerbegebiet „Leimengrube“ zu bauen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flst.Nrn. 4224-4230 und eine Fläche von ca. 15.660 m <sup>2</sup> . Die Fläche wird weit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt; im Osten befindet sich ein Gehölzstreifen an der Ostseite des Lochweges, der bei Umsetzung der Planung die Anbindung an die Klingenstrasse im Süden darstellen wird.  <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage (Erläuterungen zur Natura 2000-VorP nach § 34 BNatSchG; PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER, 09.09.2019)	

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten  
 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):**

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Planungsbüro Beck und Partner</i>	<i>0721/374723</i>	
<i>Matthias Beck (Dipl.-Biol.)</i>		
<i>Rankestraße 6</i>	e-mail *	
<i>76137 Karlsruhe</i>	<i>beck-und-partner-karlsruhe@t-online.de</i>	

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

09.09.2019



Datum

Unterschrift

Eingangsstempel  
 Naturschutzbehörde  
 (Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

#### 4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

##### 4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder  
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

##### 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5  
 **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

##### 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der  
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-  
gang der Anzeige)

#### 5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Verlust von Teillebensstätten in der halboffenen Kulturlandschaft	
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	Art im weiteren Gebiet nicht nachgewiesen	
Baumfalke ( <i>Falco subbutteo</i> )	Verlust von Nahrungs- und Lebensraum, kein Nachweis im weiteren Gebiet	
Dendrocopus medius	Art im weiteren Gebiet nicht nachgewiesen, Hauptlebensraum: Wald	
Halsbandschnäpper ( <i>Ficedula albicollis</i> )	Art im weiteren Gebiet nicht nachgewiesen	
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	Verlust von Teillebensstätten in der halboffenen Kulturlandschaft in der Nähe zu Buchenaltholz	
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	Kein Teillebensraum betroffen	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

- weitere Ausführungen: siehe Anlage „Erläuterungen zur Natura 2000-VorP nach § 34 BNatSchG; PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER, 09.09.2019) und Artenschutzgutachten (PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER, 03.07.2019)

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes Eventuell veränderter Wasserhaushalt	-	Das geplante „Gewerbegebiet Leimen-grube“ liegt südlich der Natura 2000-Gebiete und damit unterstromig für eventuelle Grundwasserströme Wirkungen sind nicht zu erwarten.	
6.1.2	Flächenverlust	-	Keine LRT und LSA betroffen	
6.1.3	Zerschneidung	-	Keine LRT und LSA betroffen	
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	-	
6.2.3	optische Wirkungen	-	-	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.2.8	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Das geplante „Gewerbegebiet Leimen-grube“ liegt südlich der Natura 2000-Gebiete und damit unterstromig für eventuelle Grundwasserströme Wirkungen sind nicht zu erwarten.	
	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Wirkungen sind nicht zu erwarten.	
6.3.2	Emissionen	-	Wirkungen sind nicht zu erwarten.	
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Wirkungen sind nicht zu erwarten.	
6.3.4	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Das geplante „Gewerbegebiet Leimen-grube“ liegt südlich der Natura 2000-Gebiete und damit unterstromig für eventuelle Grundwasserströme Wirkungen sind nicht zu erwarten.	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffender Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Es werden weder Lebensraumtypen (LRT) noch Lebensstätten von Arten (LSA) der Anhänge II und/oder IV der FFH-RL sowie des Anhangs I der VS-Richtlinie erheblich beeinträchtigt.

weitere Ausführungen: siehe Anlage „Erläuterungen zur Natura 2000-VorP nach § 34 BNatSchG; PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER, 09.09.2019) und Artenschutzgutachten (PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER, 03.07.2019)

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------